Norddeutsches Insolvenzforum Hamburg e.V.

Einladung

27. Norddeutscher Insolvenzrechtstag 2025 – „Praxis der deutschen Insolvenzgerichtsbarkeit" 13. und 14. Februar 2025 – im Grand Elysée Hotel Hamburg

Konferenztag 1

DONNERSTAG, 13. Februar 2025

ab 17.30 Uhr	Begrüßung der Teilnehmer/Ausgabe der Unterlagen
18.00 Uhr	**Eröffnung des Norddeutschen Insolvenzrechtstags** durch den Vorsitzenden des NIF e. V. RA Dr. Gideon Böhm
18.15 Uhr	**Thema 1: Deutsche Insolvenzgerichtsbarkeit – kann es noch schlechter werden?** Einführungsvortrag: Ministerialdirektorin a.D. RAin Marie Luise Graf-Schlicker, Berlin Moderation: Prof Dr. Reinhard Bork
ab ca. 19.45 Uhr	Snacks und Drinks im Grand Elysée Hotel Hamburg (gesondert zu buchen)

ab 8.30 Uhr Begrüßung der Teilnehmer/Ausgabe der Unterlagen

9.15 Uhr

Thema 2: Kommunikation zwischen Berater, Gericht und Verwalter

RiAG Bernd Anstadt, Karlsruhe
RA Dr. Jens M. Schmidt, Wuppertal

Moderation: RA Dr. Thorsten Bieg

10.45 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr

Thema 3: Digitale Zusammenarbeit zwischen Verwalter und Gericht

RiAG Dr. Daniel Blankenburg, Hannover

Moderation: RiAG Dr. Axel Herchen

12.30 Uhr Mittagspause

13.30 Uhr

Thema 4: Stärken und Schwächen deutscher Insolvenzgerichtsbarkeit Teil 1 - der Vortrag

Prof. Dr. Christoph Thole, Köln

Moderation: RiAG Frank Frind

15.00 Uhr Kaffeepause

15.15 Uhr

Thema 5: Stärken und Schwächen deutscher Insolvenzgerichtsbarkeit Teil 2 - die Diskussion

Podiumsdiskussion:

RiAG Florian Burkhardt, München
RAin Julia Kappel-Gnirs, Frankfurt
RA Dr. Marvin Knapp, Hamburg
Prof. Dr. Christoph Thole, Köln

Moderation: RA Frank Grell

ca.16.45 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorstand
Dr. Gideon Böhm
Frank Grell
Dr. Axel Herchen

Beirat
Prof. Dr. Reinhard Bork
Frank Frind
Dr. Thorsten Bieg

Grand Elysée
Hotel Hamburg
Rothenbaumchaussee 10
20148 Hamburg

Tel +49 40 41412-0

Deutsche Insolvenzgerichtsbarkeit– kann es noch schlechter werden?

Marie Luise Graf-Schlicker

27. Norddeutscher Insolvenzrechtstag

13. Februar 2025

Die Insolvenzgerichte im Wandel der Zeiten

- **Organisation**
  - Wille des Gesetzgebers der InsO
  - Aktuelle Situation

Die Insolvenzgerichte im Wandel der Zeiten

- **Aufgabenentwicklung**
  - Stetige Gesetzesänderungen
  - Erweiterung der Aufgaben

Die Insolvenzgerichte im Wandel der Zeiten

- **Fachliche Kompetenzen**
  - Erwerb
  - Erhalt

Die Insolvenzgerichte im Wandel der Zeiten

- **Personelle Konsequenzen**
  - Personalermittlung
  - Auswirkungen in der Praxis

Die Insolvenzgerichte im Wandel der Zeiten

- **Technische Ausstattung**
  - Notwendige
  - Wünschenswerte
  - Vorhandene

Die Insolvenzgerichte der Zukunft

- **Organisation**
- **Aufgaben**
- **Fachkompetenzen**
- **Personelle Ausstattung**
- **Technische Ausstattung**

Deutsche Insolvenzgerichtsbarkeit – kann es noch schlechter werden?

Fazit

27. Norddeutscher Insolvenzrechtstag 2025

Kommunikation zwischen Berater, Gericht und Verwalter (Teil 1)

Bernd Anstadt
Richter am Amtsgericht (waR)
Amtsgericht Karlsruhe

Leitlinien für Insolvenzverwalter

z.B. „Heidelberger Leitlinien“

sollen einen Rahmen für die Aufgaben der Sachverständigen und vorläufigen Insolvenzverwalter/innen und für die Zusammenarbeit mit dem Gericht bereitstellen.

Heidelberger Leitlinien

1. bei Eigenanträgen mit laufendem Geschäftsbetrieb regelmäßig vorläufige Insolvenzverwaltung, bei Fremdanträgen i.d.R. zunächst Gutachtensauftrag
2. Der Sachverständige regt wenn erforderlich zeitnah Sicherungsmaßnahmen an
3. Bei Eigenanträgen mit behebbaren Zulässigkeitsmängeln kann ein Gutachten beauftragt werden, der Gutachter berichtet hierüber vorab.
4. zur Handhabung bei zweifelhafter internationaler Zuständigkeit

5. zu Bargeschäften, Einzelermächtigungen und deren Anregung durch den/die vorläufige/n Insolvenzverwalter/in und zu eventuellen Gruppenermächtigungen
6. wann eine „starke“ vorläufige Insolvenzverwaltung angezeigt ist
7. zum Zeitpunkt der Einreichung des Insolvenzgutachtens
8. zur Notwendigkeit der Darstellung von Anfechtungsansprüchen im Insolvenzgutachten und den Maßnahmen zu deren Aufdeckung sowie zu Haftungsansprüchen, deren Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit sowie der Aussichten für Prozesskostenhilfe hierfür
9. und 10. zu Geschäftsgeheimnissen und Höchstpersönlichkeit

Vorgespräche

- förmliche und informelle
- unabhängig von den Voraussetzungen des § 10a InsO
- zu Kernthemen wie
  - Vorschläge für den/die vorläufige/n Insolvenz-verwalter/in
  - zur Besetzung eines vorläufigen Gläubigeraus-schusses

- insbesondere zur Vorbereitung einer Eigenverwaltung
  - zur Detailtiefe des Finanzplanes
  - zu den Vorkehrungen zur Sicherstellung insolvenzrechtlicher Pflichten
  - zur Darstellung der Mehr- oder Minderkosten
  - zu den Angaben zum Verzug mit Verbindlichkeiten
  - zu den Angaben zu den Offenlegungspflichten (ob und wann)

Nachfragen

- von vorläufigen Insolvenzverwaltern/innen bei Zwischenberichten
- zu Themen wie
  - Intensität der Ermittlungen
  - Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen trotz § 14 Abs. 1 Satz 2 InsO
  - Staffelung von Zwangsmaßnahmen bei nicht mitwirkenden Schuldnern

Hinweise des Gerichts

- an vorläufige Insolvenzverwaltern/innen
- nach Erstattung des Gutachtens, wenn es Unklarheiten oder Auslassungen gibt zu
  - Anfechtungsansprüchen und Haftungsansprüchen, deren Ermittlung sowie deren Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit
  - Bewertung von Vermögensgegenständen und Außenständen

Insolvenzplan

- Abstimmung des Zeitpunkts für die Einreichung eines Planentwurfs und des Abstimmungstermins
- Hinweise zum Entwurf bei Zurückweisungsgründen nach § 231 InsO
  - Vergleichsrechnung im darstellenden Teil
  - Klarheit und Vollstreckbarkeit zu Nachzüglern und bei bestrittenen Forderungen
  - Regelungen z. Obstruktionsverbot, Ausgleich wenn der Schuldner Unternehmen behält

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

RUNKEL
RECHTSANWÄLTE

Kommunikation
zwischen Berater, Gericht und Verwalter

Hamburg, den 14.02.2025

Dr. Jens M. Schmidt
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Sprachwissenschaftliche Annäherung: Communicare

- Teilen, mitteilen, gemeinsam machen, vereinigen
- Sozialhandlung, in die mehrere Menschen einbezogen sind
    - Anregung und Vollzug von Prozessen
    - Teilhabe, in der etwas als Gemeinsames entsteht
- Aufbau einer Kommunikationsbeziehung

Methodische Annäherung - Vier-Seiten-Modell von Friedemann Schulz von Thun

Sachebene - Was will er? Sprecher vermittelt Daten, Fakten und Sachverhalte

Selbstoffenbarung – Was offenbart er über sich? Jede Nachricht offenbart Information über Sprecher / gewollte Selbstdarstellung und unfreiwillige Selbstenthüllung

Beziehung – Wie steht er zu mir? Aus jeder Nachricht geht hervor, wie der Sender zum Empfänger steht, was er von ihm hält; Gefühl der Akzeptanz, Herabsetzung, Respekt oder Bevormundung

Appell – Was will er von mir? Wer sich äußert, will etwas bewirken; Sprecher will den Hörer veranlassen, etwas zu tun oder zu unterlassen

Spontane Assoziationen – in erster Linie mit Gerichtsbezug

- Antragstellung / Vorgespräch / Verwaltervorschlag
- Persönliche Vorstellung
- Anordnung von Sicherungsmaßnahmen: *„Meine Richter ordnen die vorläufige Verwaltung auf Zuruf an“* – Vertrauen vs. Professionalität
- Vorlage Gutachten: Zeitpunkt, inhaltliche Abstimmung, etc.
- Abstimmung Termine / Insolvenzplan
- Berichtswesen: Schriftlichkeit, Ausführlichkeit, Verlässlichkeit, Einseitigkeit
- Besuchen, sprechen, schreiben, anrufen: *„Wie man es auch macht*!“

    - Telefonnummer: *„Woher haben Sie meine Telefonnummer?“*
    - E-Mail: *„Schreiben Sie mir nie wieder eine E-Mail!“*

Spontane Assoziationen – weitere…

„Dass Sie Herrn Dr. Schmidt als vorl. Sachwalter in den Verteiler genommen haben, finden wir in Ordnung, da wir eine Einbindung der Sachwaltung schätzen und ebenso handhaben – wobei wir die Einbindung hier angesichts Ihrer sachfremden Email nicht als konstruktiven Ansatz verstanden haben. Vielleicht sollten Sie sich vorher sachkundig machen. Übrigens und abschließend: Ihre Email mit der Frage nach dem Kundenanschreiben wurde innerhalb von Minuten beantwortet.“

Spontane Assoziationen – weitere…

Hallo zusammen,

„anlässlich unserer heutigen Korrespondenz“ – diese kennen wir nicht. Ich bitte um Mitteilung, was genau die heutige Korrespondenz zwischen Sachwaltung und der Anwältin des Betriebsrates war.

Danke,

viele Grüße

Geordnete Assoziationen: Vielschichtigkeit des Themas

- Kommunikationsbeziehungen im Verhältnis von Berater, Gericht und Verwalter:
  - Bewusste (verfahrensspezifische) Reihenfolge?!
  - Trilaterale oder bilaterale (Kommunikations-) Beziehung?
  - Ausweitung der Kommunikationslandschaft: Gläubiger, Gläubigerausschuss, Belegschaft, etc.
- Kommunikationsbereitschaft
- Kommunikationsmittel: *„Wie heißen Sie mit Vornamen?“*
- Kommunikationsgeschwindigkeit: Eilverfahren vs. Ordnungsgemäßer Geschäftsgang
- Kommunikationsbeziehung und -kultur: Respekt, Gebot der Zurückhaltung und Transparenz

Menschliche Assoziationen

- (Natürlicher) Ausgangspunkt: Grundsatz der Offenheit und Gesprächsbereitschaft aller (Verfahrens-) Beteiligten

- Gebot der Rücksichtnahme: Verfügbarkeit, Akzeptanz des Kommunikationsrahmens, Berücksichtigung der Organisationsstruktur (Technik, Geschäftsstelle, etc.)

- Frage des Einzelfalls unter Berücksichtigung von Professionalität und Persönlichkeit?

Rechtliche Assoziationen

- Schuldner / Gericht
  - Vorgespräche nur als AR-Sache im Rahmen von § 10a InsO?
  - Kommunikation vor Vorlage Vollmacht?
  - Rechtliche Grenzen durch BRAO / DSGVO?
  - Am Rande der Gesellschaft: Auskunftspflichten und Zwangsmaßnahmen
- Gericht / Verwalter
  - Einerseits: Amtsperson unter Aufsicht des Insolvenzgerichts (§ 58 InsO)
  - Andererseits: Auftrags- und Kundenbeziehung
  - Trotz langjähriger Vertrauens- und Arbeitsbeziehung: *„Niemals aus der Kontrolle nehmen“*

Kodifikation: Bedürfnis und (Regelungs-) Versuche

- Grenzen der gesetzlichen Regelungsmöglichkeit einerseits und Paradigmenwechsel durch Gesetzesänderung andererseits (§ 10a InsO)
- Möglichkeit der Kodifikation oder Festlegung von Kommunikations- und Verhaltensrichtlinien im Einzelfall?
- Gerichtliche Einzellösungen (z. B. Heidelberger Richtlinie, Kölner Leitlinien, etc.)
- Berufspolitische Regelungsversuche
    - 16.11.2001 – Verhaltensrichtlinien Arbeitskreis der Insolvenzverwalter Deutschland e. V. (AID = heutiger VID)
    - 21.11.2001 – Beschluss des AG Hamburg zur normkonkretisierenden Berücksichtigung der Verhaltensrichtlinien
    - Grundsätze der ordnungsgemäßen Insolvenzverwaltung vom 22.04.2015 (GOI

Kodifikation: Bedürfnis und (Regelungs-) Versuche

- GOI: Ausdrückliche Erwähnung des Wortes „Kommunikation“ nur im Zusammenhang mit der Ausproduktion (Grundsatz 58):

  Der Insolvenzverwalter sorgt für die notwendige Kommunikation – insbesondere mit den beschäftigten Arbeitnehmern - über die Besonderheiten, den Ablauf und die Besonderheiten und die Folgen einer Ausproduktion

- *Unverzüglich nach Auftragserteilung ist Kontakt mit dem Schuldner aufzunehmen, bei laufendem Geschäftsbetrieb spätestens am folgenden Werktag vor Ort* (Grundsatz 25).

Zusammenfassend: Leitplanken der Kommunikation

- Grundsatz der Offenheit: nur sprechenden Menschen kann geholfen werden !
- Angemessener Ausgleich zwischen Eilcharakter und notwendigem rechtlichen Rahmen (z. B. § 10a InsO)
- Vermeidung von (unangemessenem) Zeitdruck durch rechtzeitige und vorbereitete Ansprache

Zusammenfassend: Leitplanken der Kommunikation

- Notwendigkeit des „Abtastens“
- Erschwernis durch digitale Kommunikation?!
- Ziel: Vereinbarung von Kommunikationsregeln
- Notfalls: (Empathisches) Aufnehmen unausgesprochener Vorgaben

Zusammenfassend: Anwendung auf konkrete Anwendungsfälle

- Vorgespräch
- Antragstellung
- Einzelermächtigung
- Vorlage Gutachten und Abstimmung Insolvenzeröffnung
- Insolvenzplanverfahren
- Besonderheiten in der Eigenverwaltung?

Zusammenfassend: Königsdisziplin des Insolvenzplanverfahrens

- Abstimmung Terminierung bei Eröffnung – Option der Verbindung von Berichts-, Prüfungs-, Erörterungs- und Abstimmungstermin
- (Informelle) Vorprüfung
- (Formelle) Prüfung
- (Vorbereitende) Koordination von Stellungnahmen
- Vorlage
- Zustellung mit begleitender Kommunikation
- Vorbereitung Termin: Vollmachten, Stimmrechtsliste, etc.
- Durchführung Termin
- Aufhebungsverfahren: Koordination von Vergütungsanträgen, Klärung Zuständigkeit, Gerichtskosten, Finanzplan, Vorwirkung des § 258 Abs. 3 InsO

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Digitale Zusammenarbeit zwischen Verwalter und Gericht

14. Februar 2025

RiAG Dr. Daniel Blankenburg, AG Hannover, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesgerichtshof

Stand der elektronischen Akte bei den Insolvenzgerichten

Stand der eAkte in den Bundesländern

- **Eureka Winsolvenz**
  - e²A-Länder (Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Bremen):
    - Kompletter Rollout in Bremen und Hessen, in Niedersachen derzeit bis April 2025
    - Sachsen-Anhalt: Vermutlich kein Rollout im Jahr 2025
  - eiP-Land (Rheinland-Pfalz): Rollout im Laufe des Jahres 2025
- **Judica**
  - e²A-Länder (Nordrhein-Westfalen, Saarland): Kompletter Rollout in NRW (nächst IK-Verfahren, mittlerweile auch IN-Verfahren); Saarland noch kein Rollout

Stand der eAkte in den Bundesländern

- **forumSTAR**
  - eIP-Länder (Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Hamburg):
    - Bayern: Pilotierung erfolgt
    - Hamburg: Wechsel zu Eureka-Winsolvenz
    - Brandenburg: möglicherweise Wechsel zu Eureka-Winsolvenz
    - Mecklenburg-Vorpommern, Berlin: Status unbekannt
  - VIS-Justiz-Länder (Baden-Württemberg, Thüringen, Sachsen, Schleswig-Holstein):
    - Baden-Württemberg: Rollout vollständig erfolgt
    - Thüringen, Sachsen, Schleswig-Holstein: Rollout im Jahr 2025

Stand der eAkte beim Bundesgerichtshof

- BGH setzt als elektronisches Aktensystem VIS-Justiz ein
- Umstellung des IX. Zivilsenats auf die elektronische Akte im Juli 2022

Stand der elektronischen Akte

- **Gefa**
  - Gemeinsames Fachverfahren (Gefa) für alle 16 Bundesländer
  - Im Rahmen des Digitalisierungspaktes hat sich Bund umfangreich am Projekt beteiligt, so dass ggfs. auch die Einführung an den obersten Bundesgerichten erfolgen soll
  - Es sollen nur die Fachverfahren vereinheitlicht werden, nicht jedoch die eAkten-System und Textsysteme
    - Problematik: Es bestehen weiterhin mindestens 3 Aktensysteme mit jeweils unterschiedlichen Textsystemen, so dass die Schnittstellenprobleme bleiben werden
  - Einführung in Insolvenzsachen: frühestens 2027

Gläubigerinformations-system (GIS)

GIS

- Anwendungsbereich (§ 5 Abs. 5 Satz 1 InsO)
  - Ursprünglich: obligatorisch nur in großen Insolvenzverfahren
  - Ab 01.07.2024: in allen neu eröffneten Verfahren erforderlich (IN- und IK-Verfahren)
  - In Eigenverwaltungsverfahren hat Schuldner die Pflicht zur Führung des GIS (§ 5 Abs. 6 InsO)
    - Fehlt Schuldner ein System für ein GIS, muss er das des Sachwalters nutzen
    - **Problem**: Schuldner bleibt weiterhin die zur Einstellung der Unterlagen verpflichtete Person und Verwalter muss die Infrastruktur verwalten

GIS

- Zugangsberechtigte
  - Unproblematisch: Insolvenzgläubiger, deren Forderung zur Tabelle angemeldet und nicht bestritten wurde
  - Bestrittene Forderungen:
    - HambKomm/Rüthers, InsO, 10. Aufl., § 5 Rn. 52; Blankenburg/Heyer, ZInsO 2022, 501, 507; wohl auch BeckOK-InsO/Madaus, § 5 Rn. 29. 2: Bestrittene Forderungen sind ausgeschlossen, damit kein Missbrauch erfolgen kann (Anmeldung allein für Einsicht in GIS)
    - Frind, ZInsO 2024, 1578, 1582; so auch A/G/R/Ahrens, InsO, 5. Aufl., § 5 Rn. 61: Gesetzgeber kannte Kritik und hat dennoch den Begriff beibehalten; daher ist allen Gläubigern Einsicht zu gewähren
    - Missbrauchsprüfung ist durch den Insolvenzverwalter kaum vorzunehmen, so dass diese unterbleiben kann (a.A. Beth/Bogumil, ZInsO 2024, 487, 489)
  - Nicht zugangsberechtigt sind Aus- und Absonderungsberechtigte sowie Massegläubiger

GIS

- Zugangsberechtigte
  - Schuldner
    - Nicht als Zugangsberechtigter erwähnt, so dass kein Zugriff gewährt werden darf (dazu Heyer, ZVI 2024, 249, 250)
    - Ausschluss nicht sinnvoll, da gerade in Verbraucherinsolvenzverfahren das GIS auch dem Schuldner als Informationsquelle dienen könnte
  - Gericht
    - Der Verwalter muss auch dem Gericht die Einsicht ermöglichen (§ 5 Abs. 5 Satz 3 InsO)
    - **Achtung**: Zugangsdaten müssen gesondert geheftet werden, damit sie nicht Teil der Akte bei der Akteneinsicht sind

GIS

- Einzustellende Dokumente
  - Alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts
    - Beschlüsse des Insolvenzgerichts
      - Sämtliche Beschlüsse von Beginn bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens (Blankenburg/Heyer, ZInsO 2022, 501, 504; a.A. A/G/R/Ahrens, InsO, 5. Aufl., § 5 Rn. 63; HK-Sternal, 11. Aufl., § 5 Rn. 34; Schmidt-Stephan, InsO, 20. Aufl., § 5 Rn. 35; HambKomm-Rüther, InsO, § 5 Rn. 54 für Beschlüsse aus dem Eröffnungsverfahren)
      - Unklar, ob auch Beschlüsse aus der Restschuldbefreiungsphase zu veröffentlichen sind (dagegen BeckOK-InsO/Madaus, § 5 Rn. 28; HK-Sternal, 11. Aufl., § 5 Rn. 34; Schmidt-Stephan, InsO, 20. Aufl., § 5 Rn. 35; Blankenburg/Heyer, ZInsO 2022, 501, 504; dafür A/G/R/Ahrens, InsO, 5. Aufl., § 5 Rn. 63; FK-InsO/Schmerbach, 10. Aufl., § 5 Rn. 74)
      - **Problem**: Beschlüsse, die nur den Schuldner betreffen (dazu Frind, ZInsO 2024, 1578, 1580)

GIS

- Einzustellende Dokumente
  - Alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts
    - Beschlüsse des Insolvenzgerichts
      - Beschlüsse sind mit Bekanntgabe unverzüglich einzustellen (A/G/R/Ahrens, InsO, 5. Aufl., § 5 Rn. 66)
      - Beschlüsse sind nicht zu anonymisieren, soweit sie der Akteneinsicht unterliegen (Blankenburg/Heyer, ZInsO 2022, 501, 505; enger wohl Frind, ZInsO 2024, 1578, 1580)
      - Umfasst sind auch die kompletten Vergütungsbeschlüsse (Frind, ZInsO 2024, 1578, 1580)
      - Rechtsmittelentscheidungen sind ebenfalls einzustellen

GIS

- Einzustellende Dokumente
  - Alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts
    - Verfügungen
      - Blankenburg/Heyer, ZInsO 2022, 501, 505; a.A. Kollbach, ZInsO 2022, 199, 200: nur verfahrensleitende Verfügungen (z.B. Terminsbestimmungen; Fristsetzungen)
      - Es sollten auch die Protokolle erfasst sein, da sie Entscheidungen vorbereiten (Blankenburg/Heyer, ZInsO 2022, 501, 505; ebenso BeckOK-InsO/Madaus, § 5 Rn. 27.1; Frind, ZInsO 2024, 1578, 1580)
      - Es sind auch Verfügungen zu Aufsichtsmaßnahmen einzustellen (BeckOK-InsO/Madaus, § 5 Rn. 27.1; a.A. Kollbach, ZInsO 2022, 199, 200)

GIS

- Einzustellende Dokumente
  - Berichte
    - Berichte zur Gläubigerversammlung gemäß § 156 InsO sowie sämtliche Sachstandsberichte
    - Es sollte auch das Eröffnungsgutachten als „Bericht“ eingestellt werden (zutreffend Frind, ZInsO 2024, 1578, 1581; a.A. A/G/R/Ahrens, InsO, 5. Aufl., § 5 Rn. 66)
    - Nicht erfasst sind Verzeichnisse, die eine Vielzahl von Gläubigerdaten umfassen und niedergelegt werden, also das Verteilungsverzeichnis (vgl. dazu BT-Drucks. 20/10943, S. 64; kritisch dazu Frind, ZInsO 2024, 1578, 1580)

GIS

- Einzustellende Dokumente
  - Die eigene Forderung betreffende Unterlagen
    - Es ist ein individueller Bereich für die Gläubiger zu schaffen
    - Nicht einzustellen sind die Forderungsanmeldungsunterlagen (HambKomm/Rüthers, InsO, 10. Aufl., § 5 Rn. 56; a.A. BeckOK-InsO/Madaus, § 5 Rn. 27.3)
- Kosten
  - Da das GIS eine gesetzliche Pflichtaufgabe ist, sind die Kosten nicht erstattungsfähig (vehement dagegen Kollbach, ZInsO 2022, 199 , 205; ebenso Schmidt/Reck, Privatinsolvenz, 3. Aufl., § 5 Rn. 16)

GIS

- Auswirkung auf die Insolvenzverfahren
  - Es können nur Verwalter bestellt werden, die ein GIS vorhalten; problematisch ggfs. bei kleineren Verwaltern
  - GIS wird zur Zulassungsschranke
  - Die Eigenverwaltung wir komplexer, da Schuldner zumeist kein GIS haben werden und Zusammenarbeit mit dem Sachwalter Probleme bereiten kann
  - Gericht muss Aufsicht über das GIS führen

Akteneinsicht

Akteneinsicht

- Relevanz der „Akteneinsicht“
  - Information der Verfahrensbeteiligten
  - Übersendung der Akte an den (vorläufigen) Insolvenzverwalter/ Sachverständigen
- Möglichkeiten der Aktendarstellung
  - Gesamt-PDF
  - Strukturierte Einzel-PDF
    - Einheitliche Struktur wird über den XJustiz-Datensatz gewährleistet
    - **Problem**: Empfänger muss in der Lage sein, Datensatz zu verarbeiten; anderenfalls liegen nur unsortierte Einzel-PDF-Dateien vor

Akteneinsicht

- Mögliche Arten der Aktenübersendung
  - Übersendung per EGVP
    - **Problem**: Große Akten müssen per Nachrichtensplittung übersandt werden
    - Fehler beim Einlesen kann zu ungeordneten Einzel-PDF-Dateien führen
  - Übertragung über das Akteneinsichtsportal

Akteneinsichtsportal

Akteneinsichtsportal

- Struktur des Akteneinsichtsportals
  - Akteneinsichtsportal wird von der Justiz Baden-Württemberg betrieben
  - Länder liefern eigenständig Akten in der Akteneinsichtsportal durch Übersendung von Dateien und Strukturdatensätzen
  - Obersten Bundesgerichte bauen gerade eigene Infrastruktur auf, damit die Anlieferung an das Akteneinsichtsportal erfolgen kann
    - Fertigstellung ist 2024 erfolgt, BGH bindet dieses gerade ein
    - Es wird gerade eine einheitliche Vereinbarung zur Aktenübertragung erarbeitet

Akteneinsichtsportal

- Probleme bei der Nutzung des Akteneinsichtsportals
  - Zugangsmöglichkeit
    - Zugang muss dem jeweiligen Akteneinsichtsbegehrenden immer individuell eingerichtet werden
      - Zugang wird an die SAFE-ID gekoppelt, so dass ein Zugang nur möglich ist, wenn digitaler Postversand möglich ist (BeA, bePBO, EPO)
      - Bei natürlichen Personen muss eine temporäre SAFE-ID generiert werden, deren Zugangsdaten per Post übersandt werden müssen
    - Akten müssen für jedes Akteneinsichtsgesuch eigenständig hochgeladen werden
      - Es ist nicht möglich, für sämtliche Gläubiger einen gemeinsamen Zugang einzurichten
      - Ggfs. erhebliches Transfervolumen, wenn Vielzahl von Gläubigern Akteneinsicht begehren

Akteneinsichtsportal

- Probleme bei der Nutzung des Akteneinsichtsportals
  - Zugangsmöglichkeit
    - Überlastung der Gerichte droht
      - Es muss in jedem Einzelfall eine individuelle Entscheidung getroffen werden, ob und wie Akteneinsicht gewährt wird
      - Sämtliche Gläubiger müssen individuell angeschrieben werden, um Entscheidung und Zugangsdaten zu übermitteln

Elektronische Insolvenztabelle

Elektronische Insolvenztabelle

- Einreichung der Daten
  - Daten zu den Gläubigern
    - Daten werden per TAB- oder ITR-Datei eingereicht (funktioniert derzeit ohne weiteres bei EuWin und Judica, nicht hingegen bei forumSTAR)
    - Verwendung von xJustiz-Datensätzen funktioniert bisher nicht, da die Struktur bei großen Verfahren keinen performanten Import ermöglicht (Pilotierung seit Jahren in Sachsen)
  - Forderungsanmeldungen
    - Import ist nur dann möglich, wenn durch den Insolvenzverwalter den Unterlagen eine ID zugeordnet wird, damit die Dokumente gezielt in die eAkte verschoben werden können (derzeit nur in NRW möglich; EuWin pilotiert gerade die Importmöglichkeit)
    - **Problem**: Digitalisierung der Anmeldeunterlagen
      - Unproblematisch bei elektronischer Anmeldung
      - Bei Papieranmeldungen ist unklar, ob der Insolvenzverwalter verpflichtet ist, diese rechtsersetzend zu scannen

Elektronische Insolvenztabelle

- Was ist die Insolvenztabelle?
  - Möglichkeiten
    - Nur die Daten sind die Insolvenztabelle und es bedarf keiner Visualisierung im System
    - Gesamtheit der in der elektronischen Akte abgelegten pdf-Dokumente bilden die elektronische Insolvenztabelle
  - Unterschriftserfordernis
    - Da ein Titel erstellt wird, ist das pdf-Dokument zu signieren
    - In der elektronischen Akte können mehrere Dokumente mit einer Stapelsignatur versehen werden (derzeit maximal 100 Dokumente gleichzeitig signierbar)

Elektronische Insolvenztabelle

- **Problem**: Insolvenztabelle in Massenverfahren
  - In EuWin war die Ablage von mehr als 600 Gläubigern nicht möglich
  - Erstellen und Ablagen der pdf-Dokumente dauert ggfs. Tage
  - Lösungsmöglichkeit
    - Es werden keine pdf-Dateien mehr erstellt, sondern nur noch die Datensätze im Fachverfahren signiert
    - pdf-Dokumente können bei Bedarf erstellt werden, um z.B. Akteneinsicht zu gewähren

Elektronische Insolvenztabelle

- Lösung in Niedersachsen
  - Niedersächsische Verordnung über die maschinelle Führung und die elektronische Einreichung der Tabellen nach § 175 Abs. 1 der Insolvenzordnung (Nds. InsOeTabVO)
  - § 3 Abs. 1: ITR-Datei muss über den sicheren Übermittlungsweg signiert an das Insolvenzgericht versandt werden (vollkommen missverständlich Kollbach, ZInsO 2023, 2633, 2641)
  - § 3 Abs. 2: Forderungsanmeldungen sind ebenfalls elektronisch zu übersenden
    - Forderungen des gleichen Ranges sind in ein PDF-Dokument zu fassen und jede Forderung ist mit einem Lesezeichen zu versehen (Regel wird vollkommen missverstanden von Kollbach, ZInsO 2023, 2633, 2640)
    - PDF-Dokument ist mit einem speziellen Namen zu sehen
    - Bei Grenzüberschreitung sind mehrere Dokumente zu erstellen

Elektronische Insolvenztabelle

- Lösung in Niedersachsen
  - § 3 Abs. 3
    - In Papier eingegangene Forderungen sind einfach einzuscannen; es ist kein rechtssicheres Scannen erforderlich (Kritisch dazu Kollbach, ZIP 2023, 2633, 2639)
    - Forderungsanmeldung sind an das Gericht zu übersenden
    - Bei Grenzüberschreitung sind mehrere Dokumente zu erstellen
  - § 5: Es wird eine Datei mit sämtlichen Forderungen erstellt und mit Datei der Forderungsanmeldung niedergelegt
  - § 6: Geprüfte Forderungen werden in einem Dokument aufgeführt, dass dann signiert wird; Datensatz wird insoweit für weitere Veränderungen gesperrt

Probleme im Rahmen der Umstellung auf die elektronische Aktenführung

Namenskonventionen

- Dateien haben bei den Beteiligten vollkommen unterschiedliche Bezeichnungen
- Probleme für die Justiz:
  - Aktenbaum ist kaum lesbar, wenn die Dateien keine einheitlichen und sprechende Namen aufweisen
  - Mitarbeiter der Geschäftsstelle müssen die Unterlagen aufwendig umbenennen (Hauptbelastung der Geschäftsstellen)
- Lösungsmöglichkeiten:
  - Richtlinien der Gericht für die Benennung (**Problem**: Gefahr, dass jedes Gericht unterschiedliche Anforderungen hat)
  - KI-Tool zur automatischen Erkennung der Metadaten (z.B. START aus Rheinland-Pfalz)

Bestallungsurkunde

- Bestallungsurkunde ist gemäß § 56 Abs. 2 InsO dem Insolvenzverwalter zu erteilen
  - Strittig, ob auch auf den vorläufigen Insolvenzverwalter anwendbar (FK-InsO/Jahntz, 10. Aufl., § 56 Rn. 43; a.A. A/G/R/Lind, 5. Aufl., § 56 Rn. 26)
  - Häufig wird auch dem Treuhänder eine Bestallungsurkunde erteilt
- Probleme:
  - Bestallungsurkunde kann bisher nur in Papier erstellt werden
  - Verwalter muss die Urkunde außerhalb seiner Akte bis zum Ende des Verfahrens verwahren
- Lösungsmöglichkeiten:
  - Bestallungsurkunde wird in digitaler Form mittels Signatur erstellt
  - Änderung des § 56 Abs. 2 InsO dahin, dass Urkunde nur auf Aufforderung erteilt wird

Forderungsanmeldungen/Niederlegung

- Nach § 175 Abs. 1 Satz 2 InsO sind die Forderungsanmeldeunterlagen an das Insolvenzgericht zu übermitteln, damit dieses sie niederlegen kann
- Niederlegung sollte sicherstellen, dass Unterlagen bei der Einsichtnahme im Gericht zur Verfügung stehen:
  - Daten sind grundsätzlich bei Gericht abrufbar
  - Niederlegung ist reiner Formalismus
- Lösungsmöglichkeiten:
  - Forderungsanmeldungen sollten nur im GIS abgelegt werden
  - Niederlegungspflicht sollte aufgehoben werden

Belege für die Schlussrechnungsprüfung

- Gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 InsO hat das Gericht die Schlussrechnung einschließlich mit Belegen zu prüfen
- Insolvenzverwalter muss eine Schlussrechnung mit sämtlichen Belegen einreichen (können Tausende von Dokumenten sein)
- Probleme:
  - EGVP ist nicht die Übermittlung einer Vielzahl von Dateien ausgelegt
  - Gericht müsste die Einzelbelege in der Akte sortieren
- Lösungsmöglichkeiten:
  - Belege werden ähnlich wie Forderungsanmeldungen als Gesamt-PDF-Datei mit Lesezeichen eingereicht
  - Belege sollten allein im GIS in einem abgegrenzten Bereich für das Gericht abgelegt werden

Virtuelle Gläubigerversammlung

Virtuelle Gläubigerversammlung

- Bisher über § 4 Satz 2 ZPO iVm § 128a ZPO möglich
- Stellungnahmen der Verbände
  - **DRIT**: Im Gegensatz zu den Anforderungen im Zivil- und Strafverfahren bestehen in Insolvenzverfahren andere Anforderungen, die mit den bestehenden Videokonferenzanwendungen nicht zu bewältigen sind. Eine Leitung von virtuellen Gläubigerversammlungen mit mehreren hundert oder tausenden Beteiligten ist mit den bestehenden Videokonferenzsystemen schon kaum möglich. Eine hybride Gläubigerversammlung, also die gleichzeitige Leitung in Präsenz und der virtuellen Versammlung ist mit einer aktuellen Softwarelösung jedoch nicht zu leisten.
  - **VID**: Die bloße Verweisung in § 4 Satz 2 InsO auf die zivilprozessrechtliche Norm des § 128a ZPO (Videoverhandlungen) ist unzureichend, um den Besonderheiten von Insolvenzverfahren Rechnung zu tragen. Für die virtuelle Durchführung von Gläubigerversammlungen und Erörterungs- und Abstimmungsterminen bedarf es eigenständiger Regelungen in der Insolvenzordnung. … Es ist zu gewährleisten, dass den Insolvenzgerichten die notwendige (Konferenz- und Abstimmungs-) Technik zur Verfügung steht, die den jeweils aktuellen Anforderungen an die Datensicherheit entspricht.

Virtuelle Gläubigerversammlung

- **Gravenbrucher Kreis**: Aus Sicht des Gravenbrucher Kreises sollte neben der hybriden Gläubigerversammlung die Option einer rein virtuellen Gläubigerversammlung, ohne hybride Elemente, geschaffen werden, die mutmaßlich in der Zukunft zur Regel werden wird.

- Durch die mit § 1 Abs. 2 COVMG gesammelten Erfahrungen in Bezug auf die Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen hat sich gezeigt, dass solche Versammlungen rechtssicher durchgeführt werden können

Virtuelle Gläubigerversammlung

- **<u>Gesetzesvorschlag des Gravenbrucher Kreises</u>**:

(1) Das Gericht kann anordnen, dass die Gläubigerversammlung ohne physische Präsenz der Teilnahmeberechtigten abgehalten wird (virtuelle Gläubigerversammlung).

(2) Wird eine virtuelle Gläubigerversammlung abgehalten, sind die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:

1. die gesamte Versammlung wird mit Bild und Ton übertragen; § 4 Satz 2 gilt entsprechend;

2. die Stimmrechtsausübung der Gläubiger ist im Wege elektronischer Kommunikation, namentlich über elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl, sowie über Vollmachtserteilung möglich;

3. den Gläubigern wird das Recht eingeräumt, Anträge in der Versammlung im Wege der Videokommunikation zu stellen;

4. den Teilnahmeberechtigten wird ein Rederecht in der Versammlung im Wege der Videokommunikation eingeräumt

Virtuelle Gläubigerversammlung

- **Probleme**:
  - Identitäts- und Teilnahmeprüfung der Beteiligten
  - Teilnahme von ausländischen Gläubigern
  - Verfahrensleitung durch den Richter/ Rechtspfleger allein mit mehreren hundert Beteiligten online
  - Umgang mit technischen Störungen

KI im Insolvenzgericht

KI im Insolvenzgericht

- BLK erarbeitet gerade eine KI-Richtlinie; Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der OLGs/ BGH
- Derzeit befindet sich keine KI bei der Insolvenzgerichten im Einsatz
- Mögliche Einsatzgebiete
  - Auswertung der IK-Anträge: Sinnvoll wäre, dass die Verfahrensdaten als Metadaten übergeben werden
  - Erstellung vom Stimmlisten: Bisherige Software ist eher rudimentär
  - Erstellung von Vergütungsbeschlüssen

Stärken und Schwächen der deutschen Insolvenzgerichtsbarkeit

Norddeutscher Insolvenzrechtstag 2025

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.

Universität zu Köln

Ausgangslage

- Insolvenzgerichtsbarkeit im weiteren Sinne
- Einbettung in den allgemeinen Kontext der Ziviljustiz und der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Hintergrund
  - Ca. 22.000 Berufsrichter in Deutschland
  - 192 Insolvenzgerichte
  - Zuletzt gestiegene Insolvenzzahlen, aber keine Insolvenzwelle; insgesamt Rückgang der Zahlen seit 2005
  - Rechtspfleger als Teil der Insolvenzgerichtsbarkeit

© Prof. Dr. Christoph Thole

Ausgangslage

- Allgemeiner Zustand der Justiz
- Hintergrund
  - Rückgang der Eingangszahlen - Konkurrenz zu alternativen Streitschlichtungsangeboten
  - Überlastungsparadoxon
  - Staatlicher Rechtsschutz unattraktiv (Dauer, häufige Richterwechsel)
  - Belastung der Justiz mit Massenverfahren
  - Struktur der Justiz (z.B. Einbindung der Geschäftsstellen, Personalplanung, Ressourcen)
  - Wachsende Unzufriedenheit mit der Justiz (z.B. Studie Roland Rechtsreport 2024)

© Prof. Dr. Christoph Thole

Paralleldebatte über die Modernisierung des Zivilprozesses

Digitalisierung

Kollektivierung

Strukturierung

Internationalisierung

© Prof. Dr. Christoph Thole

Ähnliche Themen in der Insolvenzgerichtsbarkeit

- Internationalisierung
  - Generell: wachsende Ausdifferenzierung des Restrukturierungsrechts
- Digitalisierung
- Kollektivierung
- Strukturierung

→ wachsende Anforderungen an das Insolvenzwesen

© Prof. Dr. Christoph Thole

„The EU Justice Scoreboard“/ „EU-Justizbarometer“ (2024) und Bericht der Kommssion vom 16.10.2024

- Jährlicher Bericht der EU-Kommission über Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten der EU, letzter Bericht von Juni 2024
- Besonders gut schneidet Deutschland in Sachen Verbraucherschutz ab
- Hinsichtlich der Dauer der Gerichtsverfahren (auch der Zivilverfahren vor dem AG), schneidet Deutschland durchschnittlich ab
- Ausgaben für das Justizsystem: Am zweitmeisten pro Kopf für das Justizsystem, aber sehr durchschnittlich bei Anteil am Bruttosozialprodukt

© Prof. Dr. Christoph Thole

„The EU Justice Scoreboard“/ „EU-Justizbarometer“ (2024) und Bericht der Kommssion vom 16.10.2024

- Am 16.10.2024 veröffentlichte die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) ihren Bericht zur Bewertung der europäischen Justizsysteme
- Richterbesoldung: über dem EU-Median in absoluten Zahlen für 2022, aber **im Verhältnis zum deutschen Durchschnittsverdienst ist Deutschland am schwächsten** → eindeutige Auswirkungen auf die Qualität und Nachwuchsgewinnung auch in der Insolvenzgerichtsbarkeit – wer wird Richter? Und wer wird dann Insolvenzrichter?
- EU-Kommission mahnt Verbesserungen für deutsche Richterschaft an

© Prof. Dr. Christoph Thole

Weltbankstudie „doing business“ (2020)

- von 2006-2021 Wirtschaftsparameter von (bis zu) 190 Ländern
- Betrachtet wurden dabei Fragen hinsichtlich der Gründung eines Unternehmens, des Erwerbs einer Baugenehmigung, des Zugangs zu Elektrizität, der Eigentumsregistratur, des Zugangs zu Krediten, des Schutzes von Investoren, des Steuersystems, des internationalen Handels, der Vertragssicherheit und *der Insolvenzverfahren*
- Die Insolvenzverfahren wurden überprüft hinsichtlich Aufwands, Zeit, Kosten und Sanierungsquoten
- Das deutsche Insolvenzwesen war danach 2020 das viertbeste weltweit
- Ein besseres Insolvenzrecht gibt es nach der Auswertung lediglich in Finnland (1.), USA (2.) und Japan (3.)
- Aber: Wie aussagekräftig ist das wirklich?

© Prof. Dr. Christoph Thole

Zusammenhang mit der Entwicklung des Insolvenzrechts im Allgemeinen

- Aber Qualität der handelnden Insolvenzrichter?
- § 22 Abs. 6 GVG:
  - „1Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte in Insolvenz- und Restrukturierungssachen nicht wahrnehmen. 2Richter in Insolvenz- und Restrukturierungssachen sollen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Richtergeschäftsaufgabe erforderlich ist, über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Restrukturierungsrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen. 3Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Insolvenz- oder Restrukturierungsrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“
- Verschärfung § 22 Abs. 6 GVG? Sozusagen „Bundesinsolvenzrichter“?

© Prof. Dr. Christoph Thole

Zusammenhang mit der Entwicklung des Insolvenzrechts im Allgemeinen

- Entwicklung des Verwalterberufs und Entwicklung des Insolvenzrechts zum Restrukturierungsrecht
- Demgegenüber: Anforderungen an Insolvenzrichter, von § 22 Abs. 6 GVG abgesehen, eher statisch geblieben
- Justizverwaltungen reagieren nur bedingt auf die Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung des Insolvenzwesens oder auf ungeeignetes Personal
- These: Die Personalentwicklung in der Insolvenzgerichtsbarkeit scheint nicht kongruent mit Stärkung der Sanierung, Komplexitätszugewinn und internationaler Konkurrenz

© Prof. Dr. Christoph Thole

Zusammenhang mit der Entwicklung des Insolvenzrechts im Allgemeinen

- Im Grunde seit Jahren der Versuch des Gesetzgebers, Macht der Insolvenzgerichte einzuhegen – m.E. der Versuch der „indirekten Qualitätsstärkung“
  - § 56 Abs. 1 S. 3 InsO
  - § 56a InsO
  - § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 StaRUG
- Teils allerdings über das Ziel hinausgeschossen, weil an anderer Stelle wieder neue unbestimmte Rechtsbegriffe

© Prof. Dr. Christoph Thole

Zusammenhang mit der Entwicklung des Insolvenzrechts im Allgemeinen

- Qualitätsmessungen bei Verwaltern durch die Gerichte, benchmarking und Kennzahlensysteme etc.
- Bemessung von Qualität in diesem Sinne benötigt stets eine verlässliche und objektivierbare Grundlage (so auch *Frind*, NZI 2008, 518, 519)
- Hannoveraner Modell mit Recht vom BGH gekippt
- Zeigt aber Machtfülle der Gerichte betreffend das wirtschaftliche Fortkommen der Verwalterpersonen – umso bedeutsamer wird auch Qualität der Insolvenzrichterpersonen
- Ambivalenz in der Breite schon wegen unterschiedlichem Erfahrungswissen und Kleinstdezernaten
- Aktive versus passive Richter

© Prof. Dr. Christoph Thole

Einzelne Problembereiche: Personalausstattung

- Personalmangel
  - Wirklich?
- Föderalismus
- Stellenwert der Insolvenzjustiz in den Landesjustizverwaltungen unterschiedlich – „Insolvenzgericht“ ist nicht der Karriereturbo
- Kontinuierliches Absenken der Anforderungen an die Richterschaft
- Geringes politisches Gewicht der Landesjustizminister

© Prof. Dr. Christoph Thole

Einzelne Problembereiche: Digitalisierung und Bürokratie

- Zwar zarte Ansätze und neue Initiativen
- Kein Einsatz von KI in Insolvenzverfahren, trotz denkbaren Einsatzes bei
  - Auswertung von Anträgen in Verbraucherinsolvenzverfahren
  - Durchführung der Abstimmung bei Schuldenbereingungsverfahren und Insolvenzplanverfahren
  - Durchführung der Forderungsprüfung (Prüfung der Vollständigkeit der Anlage, Abgleich von Unterlagen)
  - Überprüfung der Schlussrechnung
  - Festsetzung der Vergütung
  - Überprüfung der Stundung, Berechnung der Ratenhöhe
  - Automatisierte Benennung der eingehenden Schriftsätze nach vorgegebenen Namenskonventionen

© Prof. Dr. Christoph Thole

Einzelne Problembereiche: Digitalisierung und Bürokratie

- Bei Insolvenzantragsstellung benötigt der Schuldner eine Gläubigerliste, in Verbraucherinsolvenzverfahren schon zuvor für außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch – Schuldnerberatungsstelle erfasst Gläubiger – bei Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens werden alle Daten beim Insolvenzverwalter erneut aufgenommen – Datentransfer möglich? (Reck ZVI 2023, 11)
- Gläubigerversammlungen als Videokonferenz nach § 128a Abs. 1 ZPO iVm § 4 InsO
- Keine Prüfsoftware für die Schlussrechnung
- Generell: erhebliche IT-Probleme
- Probleme bei Konzerninsolvenzen

© Prof. Dr. Christoph Thole

Einzelne Problembereiche: Fehlende Vorhersehbarkeit von Entscheidungen

- Rechtsprechung darf nie nur Dienstleistung sein
- Aber: Sanierung benötigt Vertrauen in die zu erwartende Entscheidung bzw. die angelegten fachlichen Kriterien
- Problematisch, wenn es weitgehend von der Richterpersönlichkeit abhängt
- International so nicht voll konkurrenzfähig
- 192 Insolvenzgerichte sind zu viele
- Forum Shopping: grundsätzlich zulässig und Ausdruck von Funktionsdefiziten
- Problem auch des „Mindsets“ und der Persönlichkeit der Beteiligten
- Diskussion über Unternehmensinsolvenzen, aber Schwerpunkt der Praxis der Gerichte bei Verbraucherinsolvenzen

© Prof. Dr. Christoph Thole

Einzelne Problembereiche: Fehlende Vorhersehbarkeit von Entscheidungen

- Fehlende Vorhersehbarkeit auch der Verwalterbestellung
- Faktisch kann das Gericht machen, was es will
- Auch größeres Auslegungs- und Anwendungspotential als in der streitigen Gerichtsbarkeit (auch wegen fehlender Rechtsbeschwerde)
  - § 1 InsO
  - Amtshaftung
  - Beispiele: AG Hamburg 4.11.2024, 61h RES 1/24 zu § 33 Abs. 2 StaRUG: „keine Aussicht auf Umsetzung“
  - BGH, 7.5.2015, IX ZB 75/14, NZI 2015, 697: wirtschaftliche Beurteilung des Insolvenzplankonzepts grundsätzlich von den Gläubigern zu leisten; kein eigenes Bewertungsrecht des Gerichts
    - Letztlich zwar klare gesetzliche Aufgabenverteilung als systemische Stärke
    - Aber Unklarheit über Reichweite des Prüfungsrechts als systemische Schwäche

© Prof. Dr. Christoph Thole

England

- Vergleich mit britischer Insolvenzrichterbestellung
  - Ein Insolvenzrichter muss qualifizierter Anwalt (Solicitor) oder Barrister sein → i.d.R. vorher als erfolgreiche Anwälte tätig
  - Sie müssen mindestens 7 Jahre qualifizierte juristische Praxis nachweisen, bevor sie sich für eine Richterstelle bewerben können (gemäß dem Courts and Legal Services Act 1990)
  - Insolvenz- und Restrukturierungsrichter werden von der Judicial Appointments Commission (JAC) ernannt
  - Bewerber müssen ein strenges Auswahlverfahren durchlaufen, das ihre rechtliche Kompetenz, Unparteilichkeit und Entscheidungsfähigkeit überprüft
  - Englische Richter wissen, wie komplexe Finanzierungen etc. funktionieren
- Vorbild für Deutschland?

© Prof. Dr. Christoph Thole

Das große Insolvenzgericht

- Das große Insolvenzgericht mit vis attractiva concursus als Lösung zur Qualitätsverbesserung?
- Zielt auf die Aufhebung der ausschließlichen Zuständigkeiten der AG und soll eine Zuständigkeit des LG begründen, jedenfalls bei Unternehmensinsolvenzen mit Betriebsfortführung (vgl. Bogumil NZI 2018, 774)
  - Demgegenüber Verbraucherinsolvenzen bei den Rechtspflegern
- Durch eine Kammerzuständigkeit am LG sollen gefördert werden
  - Personelle Kontinuität / Spezialisierung der Kammern
  - Entwicklung einer einheitlichen Rechtsprechung
  - Erhöhung der Entscheidungsqualitäten und Reduzierung der Rechtsmittelquoten
- Mit Kammerprinzip?
- Oder gar OLG-Zuständigkeit?

© Prof. Dr. Christoph Thole

Aktuelle Reformüberlegungen

- BGBl. 2024 I, Nr. 234: Gesetz zur Digitalisierung der Justiz
  - Neuerungen gelten grds. für die ab dem 17.07.2024 eröffneten Insolvenzverfahren
- Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten
  - Neuer § 4 S. 2 InsO verweist explizit auf § 128a ZPO
  - „dass bei Gläubigerversammlungen sowie sonstigen Versammlungen und Terminen die Beteiligten in der Ladung auf die Verpflichtung hinzuweisen sind, wissentliche Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können“
  - Probleme bei der digitalen Durchführung einer Gläubigerversammlung werden darüber hinaus gesehen im Hinblick auf
    - Identitätsüberprüfung (auf Grund Teilnehmerzahl oftmals unmöglich)
    - Überprüfung der Teilnahmeberechtigung (muss der Versammlung vorgelagert stattfinden, wer ist dafür zuständig?)
    - Sicherstellung der Stimmrechte vor jeder einzelnen Abstimmung
    - Umgang mit technischen Problemen, deren Ursache aus unterschiedlichen Sphären kommen kann

© Prof. Dr. Christoph Thole

Aktuelle Reformüberlegungen

- Rechtspfleger und Richter: § 18 RpflG
- Vollübertragung der Verbraucherinsolvenzverfahren auf die Rechtspfleger?
  - Regelmäßig aufkommender rechtspolitischer Diskurs
  - Zuletzt Schreiben des BMJ vom 13.06.2023 an die Landesjustizverwaltungen mit Bitte um Stellungnahme zu Vereinheitlichung im Sinne einer Vollübertragung für Verbraucherinsolvenzverfahren
- Gegen eine Vollübertragung:
  - Verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 92 GG
  - Qualitätsverlust der Insolvenzrichter durch Zuständigkeitsverlust von ca. 85 % der Verfahren
- Für eine Vollübertragung:
  - Effizienzsteigerungen
  - Entlastung der Insolvenzrichter
  - Lösung der Pebbsy-Berechnung
  - M.E. sollte es tendenziell wenigere, aber besser ausgesuchte Insolvenzrichter für Unternehmensinsolvenzen geben

© Prof. Dr. Christoph Thole

Abschließende Überlegungen

- Wie immer: das Leben ist bunt und es ist nicht alles schlecht
- Aber: wachsende Defizite und insbesondere Divergenz der funktionellen Rahmenbedingungen mit den Anforderungen des modernen Insolvenz- und Restrukturierungsrechts
- Offene Diskussion wird mitunter nicht geführt
- Bundesgesetzgeber hat sich an den Ländern/Landesjustizverwaltungen schon mehrfach die Zähne ausgebissen
- England wäre ein Vorbild, aber die Umsetzungschancen einer solchen Lösung sind aus verschiedenen Gründen leider gering

© Prof. Dr. Christoph Thole

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.

Institut für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht

Institut für Europäisches und Internationales Insolvenzrecht

Albertus-Magnus-Platz

50923 Köln

christoph.thole@uni-koeln.de

© Prof. Dr. Christoph Thole